LEGENDE

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung "Im Teich" (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der ehemaligen Ergänzungssatzung "Im Teich" (§ 9 Abs.7 BauGB)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

- unterirdische Wasserleitung

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

KENNZEICHNUNGEN

- bestehende Grundstücksgrenze
- 10.0 Maßangaben in Meter
- A1 Ausgleichsmaßnahmen
- Pflanzung von Bäumen

Übersichtslageplan o.M.

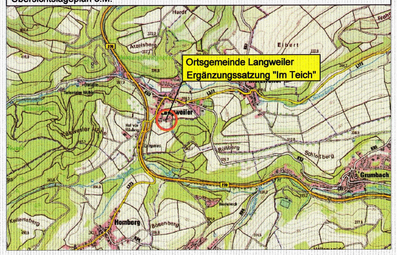

Verfahrensvermerke:

1. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Satzungsentwurf erfolgte gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB im Wege der öffentlichen Auslegung. Der Satzungsentwurf mit der Begründung wurde auf die Dauer eines Monats, in der Zeit von **30. November 2020 (Arbeitstag) bis einschließlich 06. Januar 2021 (Arbeitstag) bzw. 29.01.2021 (nach Fristverlängerung)**, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Lautereck-Wolfstein unter https://www.vg-lw.de/buerger-verwaltung/bauen-wohnen/bauleitplanung-/aktuelles/ ins Internet eingestellt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am **20. November 2020** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde eine Stellungnahme zu der vorgesehenen Ergänzungssatzung abgegeben.

   Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) wurde die **öffentliche Auslegung** durch eine Veröffentlichung im Internet **ersetzt** und die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde **ausgeschlossen**.

2. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (ToB) erfolgte gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die ToB mit Schreiben vom **11. Dezember 2020** von dem beabsichtigten Erlass der Satzung unterrichtet und um eine Stellungnahme bis spätestens **13. Januar 2021** gebeten, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Elf der beteiligten ToB haben eine Stellungnahme zu dem Satzungsentwurf abgegeben.

   Hinweis: Die Beteiligung der ToB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgten gemäß § 4a Abs. 2 Satz 1 BauGB **gleichzeitig.**

3. Der Ortsgemeinderat von Langweiler hat in seiner Sitzung am **12. August 2021** über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der ToB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beraten und beschlossen. Die Entscheidung des Ortsgemeinderates wurde den Beteiligten mit Schreiben vom **07. September 2021** mitgeteilt.

4. Nachdem der Satzungsentwurf nach den Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durch Beschluss des Ortsgemeinderates Langweiler vom **12. August 2021** geändert bzw. ergänzt wurde, ist der Satzungsentwurf gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut auszulegen und die Stellungnahmen der ToB sind erneut einzuholen. Weiterhin hatte der Ortsgemeinderat beschlossen, dass angesichts der Geringfügigkeit der Änderungen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB, im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Einholung der Stellungnahmen der ToB, die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen auf jeweils zwei Wochen verkürzt wird.

5. Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wurde die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **gleichzeitig** mit der erneuten Einholung der Stellungnahmen der ToB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung „August 2021" wurde in der Zeit von **25. Oktober 2021 (Arbeitstag) bis einschließlich 08. November 2021** auf der Homepage der Verbandsgemeinde Lautereck-Wolfstein unter https://www.vg-lw.de/buerger-verwaltung/bauen-wohnen/bauleitplanung-/aktuelles/ ins Internet eingestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am **18. Oktober 2021** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die ToB wurden im Rahmen des erneuten Anhörverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom **20. Oktober 2021** unterrichtet und um die Abgabe einer erneuten Stellungnahme bis zum **08. November 2021** gebeten.

   Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) wurde die **erneute öffentliche Auslegung** durch eine Veröffentlichung im Internet **ersetzt** und die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde **ausgeschlossen**.

   Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden **keine** Stellungnahmen zu dem Satzungsentwurf abgegeben. Aus den Reihen der ToB wurden **sieben** Stellungnahmen abgegeben, die vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am **15. Dezember 2021** behandelt wurden. Das Ergebnis des Ortsgemeinderates wurde den Beteiligten mit Schreiben vom **21. Februar 2022** mitgeteilt.

6. Von einer weiteren erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssat-zung und einer weiteren erneuten Einholung der Stellungnahmen der ToB zu dem Satzungsentwurf gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurde zugunsten einer individuellen Beteiligung der betroffenen Eigentümer abgesehen und das Einverständnis durch Zustimmungserklärung mit Datum vom **14. Februar 2022** erteilt. Die Änderungen und Ergänzungen aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurden bereits vollinhaltlich berücksichtigt, hatten keinen Festsetzungscharakter und stellten somit keinen materiellen Regelungsgehalt dar.

7. Der Ortsgemeinderat von Langweiler hat am **15. Dezember 2021** aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet „Im Teich" mit dem Planungsstand „Dezember 2021" beschlossen. Einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf es nicht.

8. Die Bekanntmachung des Beschlusses der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 22. APR. 2022 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Langweiler, den 22. APR. 2022
Für die Ortsgemeinde Langweiler:

(L.S.)

Edinger, Ortsbürgermeister

Planungsgrundlagen	Datum	Zeichen
Kataster Grundkarte : UTM Mai 2016 Das amtliche Kataster gilt lediglich als Orientierungshilfe. Für die Lagegenauigkeit kann keine Gewährleistung übernommen werden.Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)	Aug. 2019	Pen

Index	Änderung	Datum	Zeichen

Auftraggeber

Auftraggeber: Ortsgemeinde Langweiler

Projekt: Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Im Teich" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Entwurfsverfasser

Teil: Satzung I. Ausfertigung

Bearbeitet: Hn	Datum: Dezember 2021	Maßstab: 1 : 500	Beilage: 1.0
Gezeichnet: Pen	Projekt-Nr.: L 19 067 E/R	Blattgröße: 113,5 / 40	Blatt-Nr.: 1.01
Geprüft:			

Beratende Ingenieure für Bauwesen und Umweltschutz
INGENIEURBÜRO MONZEL-BERNHARDT
Büroinhaber : Johann Bernhardt - Berstender Ingenieur
Morbacherweg 5, 67806 Rockenhausen, Telefon: 0 63 61/92 15 - 0, Telefax: 0 63 61/92 15 33